

## **Reportage: Der Fall Egon B. – Mord oder Notwehr?**

Der 4. November 1980 war ein kalter Herbsttag. Ulrich Steinhauer war für die Zeit von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Abschnitt Staaken-Schönewalde, gegenüber dem West-Berliner Ortsteil Eiskeller im Bezirk Spandau, als Postenführer eingeteilt. An diesem Tag sollte er den Grenzdienst mit Egon B. versehen, der gerade erst der Einheit in Groß-Glienicke zugeteilt worden war. Ulrich Steinhauer ahnte nicht, dass sein Kamerad in den Westen flüchten wollte und sich gerade diesen Grenzabschnitt für sein Vorhaben ausgesucht hatte. Bei dieser ersten Begegnung machte Ulrich Steinhauer auf Egon B. im Unterscheid zu anderen „strengen“ Postenführern einen freundlichen Eindruck, weshalb er hoffte, wie er später angab, sein Postenführer würde sich ihm bei seinem Fluchtversuch nicht in den Weg stellen. Am frühen Nachmittag wurden beide von einer routinemäßigen Streife kontrolliert. Danach glaubte Egon B. vor weiteren Kontrollen sicher zu sein. Es war kurz nach 16.00 Uhr als er sein Vorhaben in die Tat umsetzte. Den Vorschriften gemäß wäre Ulrich Steinhauer als Postenführer auf Streife einige Meter nach rechts oder links hinter seinem Posten versetzt gelaufen. Schenkt man jedoch Egon B.s späterer Darstellung Glauben, so soll Ulrich Steinhauer einige Meter vor ihm gelaufen sein, als Bunge, von seinem Postenführer unbemerkt, einen Stecker zieht und damit das akustische Grenzmeldenetz deaktiviert. Dann entsicherte er seine Waffe und lud sie durch. Von dem Geräusch aufgeschreckt soll sich Ulrich Steinhauer zu ihm umgedreht haben. „Mach’ keinen Quatsch“, soll er zu seinem Postenführer gesagt und währenddessen seine Maschinenpistole des Typs „Kalaschnikow“ von der Schulter genommen haben. Doch statt seine Waffe wegzuwerfen, so Egon B., habe Ulrich Steinhauer sie angeblich auf ihn gerichtet. Egon B. gab daraufhin fünf Schüsse ab, die er später als Warnschüsse rechtfertigte. Doch nicht etwa von einem Schuss von vorne, sondern von einer Kugel durch seinen Rücken ins Herz getroffen, brach Ulrich Steinhauer schwer verletzt zusammen. Er verstarb noch vor dem Eintreffen eines Arztes.

Mit seinem Postenfahrrad fuhr Egon B. durch den Grenzstreifen an eine abgesenkte Stelle der Sperrmauer, lehnte es dort an, stieg auf den Sattel und überkletterte so nach mehreren Versuchen das letzte Hindernis auf dem Weg nach West-Berlin. Kurz danach stellte er sich der Westberliner Polizei und gestand seine Tat, woraufhin man ihn in Untersuchungshaft nahm. Ein Auslieferungsantrag der DDR-Generalanwaltschaft lehnte der West-Berliner Generalstaatsanwalt mit der Begründung ab, dass in der DDR, unabhängig vom Alter des Täters, für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren nicht mehr das Jugend-, sondern das Erwachsenenstrafrecht angewandt werden würde. Auf ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen stellte der DDR-Generalstaatsanwalt den West-Berliner Behörden umfangreiches Beweismaterial zur Verfügung, dessen Aussagewert allerdings aufgrund der Versäumnisse bei der Tatortsicherung eingeschränkt waren. Die West-Berliner Staatsanwaltschaft hegt keinen Zweifel, dass Egon B. nicht impulsiv gehandelt, sondern seine Tat vorbereitet und vorsätzlich geplant hatte. Die fünf Schüsse seien ganz schnell hinter einander gefallen – für den von Egon B. behaupteten Dialog mit seinem Opfer habe somit gar keine Zeit bestanden. Der Schuss in den Rücken zeuge von Heimtücke. Aus diesem Grund wurde von der West-Berliner Staatsanwaltschaft Anklage wegen Mord erhoben. Mit dem andauernden Prozess wurde diese aber zu Totschlag herabgesetzt. Nach zweifacher Verurteilung (zu sechs Jahren Haft) und einer Revision der Generalbundesanwaltschaft wurde Egon B. letztendlich zu einer Jugendstrafe von vier Jahren und neun Monaten Jugendhaft verurteilt. Aufgrund von mangelnder Kooperation und den Versäumnissen bei der gerichtsmedizinischen Obduktion des Opfers Ulrich Steinhauer konnte bis heute letztendlich nicht vollständig geklärt werden, wie genau der Postenführer aus welchem Winkel erschossen wurde. Somit lässt sich auch die Frage, ob es Notwehr oder Mord war, nicht eindeutig klären.

*(Quellengrundlage: Akten des Landesarchivs Berlin, B Rep. 058 Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin, Karton 1041-1042)*

(LL2016)